



WST1-EEA-18930/004-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl Datum

Mag. Renate Kastler

15265

18. November 2024

Betrifft

CE Windpark TDN GmbH, die RLG Rübenlogistik GmbH, Herr Hans Peter Schnitzer, Fertigrasen – Mayer GmbH, Projekt PV-Anlagen Rübenplatz; Gesamtnennleistung 5.293,015 kWp; Grundstücken Nr. 818/1, 819/4, 819/1, 809/1, 841, 809/3, 818/4; KG Trautmannsdorf; Verfahren nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005; Anberaumung einer mündlichen Verhandlung; öffentliche Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Öffentliche Bekanntmachung

Die CE Windpark TDN GmbH, die RLG Rübenlogistik GmbH, Herr Hans Peter Schnitzer sowie die Fertigrasen – Mayer GmbH, vertreten durch die eco-tec.at Photovoltaics GmbH, haben mit Antrag vom 07.05.2024 um elektrizitätsrechtliche Genehmigung des Vorhabens „PV-Anlagen am Rübenplatz“ gem. § 5 NÖ EIWG 2005 angesucht.

Die geplante Photovoltaikanlage (PV-Anlage) besteht aus fünf Anlagenteilen und setzt sich aus PV-Freiflächenanlagen, Dachanlagen sowie am befestigten Untergrund aufgestellte Anlagen zusammen. In Summe soll die Anlage eine Engpassleistung (AC) von 4.455 kVA (rund 5.293,015 kWp) aufweisen.

Die antragsgegenständliche PV-Anlage soll auf den Grundstücken Nr. 818/1, 819/4, 819/1, 809/1, 841, 809/3 und 818/4, alle KG 05021 Trautmannsdorf, errichtet und betrieben werden. Die Energieableitung soll über den bestehenden Windpark Trautmannsdorf III-A in das Umspannwerk Sarasdorf erfolgen.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 05.12.2024

ZEIT: 09:00

ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha, Kupfergase 1, 2454 Trautmannsdorf an der Leitha

an.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie:

- In die Projektunterlagen können Sie während der Parteienverkehrsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung (Dienstag 8-12 Uhr, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, 1. Stock, Zimmer 16.119) oder während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha Einsicht nehmen.
- Sollten Sie gegen dieses Projekt Einwände haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, oder während der Verhandlung vorbringen. Andernfalls verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Bei schriftlichen Eingaben führen Sie bitte unser Aktenkennzeichen an.
- Alle Personen, die nicht persönlich zur Verhandlung geladen werden, werden durch öffentliche Bekanntmachung einerseits mittels Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und andererseits mittels Einschaltung auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html) verständigt.

Sollten Sie keine Einwände gegen das Projekt haben und Ihre Rechte und rechtlichen Interessen gewahrt wissen, ist es nicht notwendig, dass Sie zur Verhandlung erscheinen.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl | Nr 51/1991 idF | Nr 58/2018

§§ 5, 8 und 10 bis 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

Zusatz zu den Punkten:

Eine unmittelbar angrenzende Gemeinde hat Parteistellung, wenn durch die Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden können (vergleiche § 10 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 NÖ EIWG 2005).

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. K a s t l e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur